

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 28. August 2013

Kultur, Änderung der Subventionsverträge mit der Schauspielhaus Zürich AG und der Zürcher Kunstgesellschaft (Teuerungsanpassung)

1. Zweck der Vorlage

Die Subventionsverträge zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG sowie der Zürcher Kunstgesellschaft als Trägerin des Kunsthauses regeln die Teuerungsanpassung der städtischen Beiträge gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise. Der aktuelle Modus zur Berechnung des Teuerungsausgleichs sieht eine zweistufige Anpassung vor: Eine jährliche Anpassung auf den Personalkosten analog dem Teuerungsausgleich auf den Löhnen des städtischen Personals sowie eine Anpassung alle vier Jahre aufgrund einer retrospektiven Berechnung des Teuerungsausgleichs auf dem Gesamtbetrag der Subvention (d. h. Personal- und Sachkosten). Während bei der jährlichen teuerungsbedingten Anpassung der Löhne die Indexwerte per Ende Februar zur Berechnung verwendet werden, kommen bei der vierjährigen Gesamtberechnung jeweils die Indexwerte per Ende Dezember zur Anwendung. Das duale Berechnungssystem einer jährlichen Teuerungsanpassung von Personalkosten und der vierjährigen Teuerungsanpassung des Gesamtbeitrags jeweils mit unterschiedlichen Indexwerten wird ausschliesslich für die Schauspielhaus Zürich AG und die Zürcher Kunstgesellschaft angewandt.

Mit dieser Weisung beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat eine Änderung der Teuerungsanpassungsklauseln in den Subventionsverträgen mit den oben erwähnten Institutionen. Künftig soll die Praxis der Teuerungsanpassung an die Praxis mit anderen von der Stadt Zürich unterstützten Institutionen angepasst werden, insbesondere sollen auch bei diesen zwei Institutionen allfällig negative Indexwerte solange mit den positiven Indexzahlen gegenverrechnet werden, bis die negativen Werte kompensiert sind. Zudem soll bei diesen Institutionen neu auf einen Teuerungsausgleich verzichtet werden können, wenn der Stadtrat in Jahren mit negativer Bilanz beschliesst, auf eine Teuerungsanpassung für das städtische Personal zu verzichten.

Die Anpassung der Praxis erfolgt für die Stadt budgetneutral. Sie reduziert den administrativen Aufwand und gibt den Institutionen mehr Planungssicherheit.

Diese Anpassung wurde zum Anlass genommen, weitere hauptsächlich redaktionelle Anpassungen in den Subventionsverträgen vorzunehmen, um diese auf den neuesten Stand zu bringen.

2. Ausgangslage und Vorgeschichte

In Art. 9 des Subventionsvertrags mit der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) sowie in Art. 10 des Subventionsvertrags mit der Zürcher Kunstgesellschaft vom 21. April 1999 (AS 442.110) verpflichtet sich die Stadt zur jährlichen Anpassung der Besoldungen an die Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs.

In den gleichen Verträgen wird unter Art. 10 Abs. 1 (Schauspielhaus Zürich AG) bzw. Art. 11 Abs. 1 (Zürcher Kunstgesellschaft) festgeschrieben, dass die städtischen Beiträge während vier Jahren unverändert geleistet werden. Zu Beginn des fünften Kalenderjahres soll der Betrag jeweils der gemäss dem Zürcher Konsumentenindex eingetretenen Teuerung

angepasst werden. Die während der vierjährigen Beitragsperiode gewährten Zuschüsse an die Teuerung der Lohnkosten fallen bei der Neufestsetzung des Beitrags wieder weg.

Bis 2009 hat sich dieser Modus mit stets positiven und wenig schwankenden Indexwerten über die Jahre hinweg als praktikabel erwiesen. Da der Zürcher Index der Konsumentenpreise jedoch seit 2011 Negativwerte aufweist, und die Werte innerhalb des gleichen Jahres zwischen Februar und Dezember stark voneinander abweichen (vgl. untenstehende Tabelle), entstehen bei der Berechnung der Teuerungsausgleiche für die beiden Kulturinstitutionen unter dem Strich stark divergierende Summen für die Beiträge an die Teuerung der Personalkosten einerseits und der Gesamtsubvention andererseits.

Tabelle Indexwerte 2009–2012

Jahr	Massgebender Index per Ende Februar Teuerungsanpassung Löhne (jährlich)	Massgebender Index per Ende Dezember Teuerungsanpassung Gesamtbeitrag (vierjährlich)
2009	0,3	0,1
2010	0,9	0,5
2011	0,3	-0,9
2012	0	-0,4
Durchschnitt	1,5	-0,7

Per Anfang 2013 wurde erneut die Neufestlegung im vierjährigen Modus fällig. Es zeigte sich, dass durch die Berechnung mit den unterschiedlichen Indexwerten (jährliche Berechnung mit Indexwerten per Ende Februar für die Personalkosten und vierjährliche Berechnung mit Indexwerten per Ende Dezember auf dem Gesamtbetrag) kurzfristig eine Kürzung des städtischen Beitrags resultiert.

Die vierjährige, durchschnittliche Dezember-Indexzahl (-0,7), die bei der Berechnung der Teuerungsanpassung des Gesamtbeitrags zur Anwendung kommt, ist gegenüber der durchschnittlichen Februar-Indexzahl (+1,5), die zur Berechnung der Teuerung für die Personalkosten verwendet wird, stark divergierend. Dies hätte letztlich eine Reduktion der Jahresbeiträge im ersten Jahr der neuen vierjährigen Berechnungsperiode um -0,7 Prozent zur Folge. Die Institutionen müssten demnach für das Jahr 2013 bei laufender Rechnung gegenüber dem Budget eine nicht unerhebliche Reduktion des städtischen Jahresbeitrags hinnehmen (Schauspielhaus Fr. 487 860.–, Kunstgesellschaft Fr. 154 150.–).

Besonders stossend ist bei dieser Berechnungsmethode, dass die in den Vorjahren aufgrund positiver Indexwerte (per Ende Februar) gewährten Teuerungsausgleiche auf den Löhnen bei der Berechnung nach vier Jahren in Abzug gebracht und durch die negativen Indexwerte (per Ende Dezember) zur Berechnung der Teuerungsanpassung auf dem Gesamtbeitrag ersetzt werden. Die Kürzung des Beitrags könnte insofern als Streichung bereits gewährter Teuerungsbeiträge an das Personal verstanden werden, als dass diese in direktem Zusammenhang mit der Berechnung der Teuerungsanpassung des Gesamtbeitrags stehen. Sowohl im Schauspielhaus wie auch im Kunsthaus würde eine Kürzung der bereits gewährten Teuerungsbeiträge an das Personal nicht verstanden, weil das Personal dadurch anders als das städtische Personal behandelt würde. Dies obschon man mit der Angliederung der Institutionen an die städtische Pensionskasse eine Gleichbehandlung zum städtischen Personal zugesichert hat.

3. Neue Regelungen

Die beantragten Vertragsänderungen (Art. 9 Abs. 1 ff.) sehen vor, dass nur noch jährliche Teuerungsanpassungen auf dem Betriebsbeitrag der Stadt an die Schauspielhaus AG bzw. auf den Gesamtbeitrag an die Zürcher Kunstgesellschaft erfolgen sollen. Die vierjährliche

Neufestsetzung des Gesamtbeitrags entfällt somit, da keine getrennte Berechnung der Teuerung von Lohn- und Sachkosten zu unterschiedlichen Zeitpunkten mehr erfolgt.

Ferner sollen zur Berechnung der Teuerungsanpassung allfällige negative Indexwerte mit künftigen positiven Werten verrechnet werden, bis diese kompensiert sind. Dies entspricht der Regelung bei anderen subventionierten Institutionen. Die Jahresbeiträge würden somit zu keinem Zeitpunkt tiefer ausfallen als im Vorjahr, und es müssten keine bereits gewährten Lohnteuerelemente abgezogen werden. Der Jahresbeitrag des vorangehenden Jahres kann im Budget der Institutionen wie auch der Stadt stets beibehalten werden, womit für beide Seiten eine gewisse Planungssicherheit besteht. Ausserdem soll der Stadtrat neu künftig beschliessen können, in Jahren mit negativer städtischer Bilanz auf eine Teuerungsanpassung zu verzichten.

Im Weiteren wird im Vertrag mit der Schauspielhaus AG Art. 2 neu formuliert, so dass in Bezug auf die Teuerungsanpassung die Unterscheidung von Miete und Betriebsbeitrag klar definiert wird, d. h. der Subventionsbeitrag wird ausschliesslich der Miete für den Pfauen der Teuerung angepasst. Die Miete für den Pfauen wird der Kulturabteilung von der Immobilien-Bewirtschaftung direkt verrechnet. Dies ist bereits bestehende Praxis.

Diese Regelung ist einfach, transparent, erhöht die Planungssicherheit der Institutionen und der Stadt, sie stellt das Personal der Institutionen dem städtischen Personal gleich und reduziert den administrativen Aufwand.

Im Hinblick auf das Budget 2013 kann diese neue Regelung ohne Zusatzkredit angewandt werden: Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets (Mai 2012) für das Jahr 2013 die Teuerungsbemessung nicht antizipiert werden konnte, wurde sowohl für die Schauspielhaus AG wie auch die Zürcher Kunstgesellschaft der gleiche Beitrag wie 2012 im Budget 2013 eingestellt. Die beantragten Vertragsänderungen können deshalb budgetneutral realisiert werden.

Hinzu kommen weitgehend redaktionelle Anpassungen in Art. 6 Abs. 2, Art. 7a, Art. 8, Art. 10 Abs. 1–2 und Art. 13.

4. Anpassung Subventionsvertrag mit der Schauspielhaus Zürich AG

Die Anpassung der entsprechenden Artikel des Subventionsvertrags mit der Schauspielhaus Zürich AG lautet in Abschnitt 1 (Titel: «Pflichten des Schauspielhauses») wie folgt (Änderungen kursiv):

I. Pflichten der Schauspielhaus Zürich AG	I. Pflichten der Schauspielhaus Zürich AG
Art. 2 bisher Das Theatergebäude am Pfauen wird der Gesellschaft durch Abschluss eines Gebrauchsleihvertrages unentgeltlich zur Verfügung gestellt, solange der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. Der Stadtrat wird zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung ermächtigt.	Art. 2 neu <i>Das Mietverhältnis für das Theatergebäude am Pfauen wird zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus AG geregelt.</i>

Der im bisherigen Art. 2 erwähnte Gebrauchsleihvertrag wurde per 1. Januar 2001 durch einen Miet- und Darlehensvertrag zwischen der Stadt Zürich, vertreten durch die Immobilien-Bewirtschaftung, und der Schauspielhaus Zürich AG ersetzt (s. GRB 2001/549). Zwecks Entflechtung von Miet- und Darlehensvertrag wurde dieser durch einen ausschliesslichen Mietvertrag mit Beginn per 1. August 2009 und einer Befristung bis zum 31. Dezember 2020 ersetzt (GRB 2009/292).

Die Teuerungsanpassung des Beitrags an die Schauspielhaus Zürich AG wird ausschliesslich auf dem Betriebsbeitrag der Stadt gewährt, d. h. auf die Gesamtsubvention abzüglich der Miete für den Pfauen. Die von der Immobilien-Bewirtschaftung der Kulturabteilung direkt ver-

rechnete Miete für den Pfauen wird somit nicht jährlich der Teuerung angepasst, sondern entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Immobilien-Bewirtschaftung und der Schauspielhaus AG und direkt der Kulturabteilung verrechnet.

<p>Art. 10 Abs. 2 bisher ² Über die vierjährige Beitragsperiode ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind während dieser Zeit durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 neu ² Bei der Erstellung der Budgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind während dieser Zeit durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.</p>
---	--

Die Erstellung des Budgets ist eine Pflicht des Schauspielhauses und daher in den 1. Abschnitt verschoben. Der neue Art. 6 Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 10 Abs. 2, wird allerdings leicht angepasst, da künftig keine «4-Jahres-Beitragsperiode» mehr besteht.

<p>Art. 9 Abs. 2 bisher ² Die Gesellschaft hat die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils rechtzeitig dem Stadtrat einzureichen.</p>	<p>Art. 7a neu <i>Die Schauspielhaus Zürich AG hat der Stadt auf Anfrage hin sämtliche für die Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.</i></p>
--	--

Die Zustellung der Unterlagen für die Abklärungen zu den Subventionsbeiträgen an den Stadtrat ist eine Pflicht des Schauspielhauses und wird daher in den 1. Abschnitt verschoben. Art. 7 a entspricht dem bisherigen Art. 9 Abs. 2 mit redaktioneller Anpassung.

Im 2. Abschnitt des Subventionsvertrags (Titel: «Pflichten der Stadt Zürich») sind folgende Anpassungen vorgesehen:

II. Pflichten der Stadt Zürich	II. Pflichten der Stadt Zürich
<p>Art. 8 bisher Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Schauspielhaus Zürich AG kalenderjährlich mit folgendem Beitrag zu unterstützen: Fr. 37 440 400.– (Stand 1.1.2012 inkl. Gebäudekosten von 3 500 000.– und inkl. Beitrag Kinder- und Jugendangebote für das Junge Schauspielhaus von Fr. 350 000.–).</p>	<p>Art. 8 neu ¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Schauspielhaus Zürich AG kalenderjährlich <i>mit einem Betriebsbeitrag in Höhe von Fr. 34 120 400.– (Stand 1.1.2013 inkl. Beitrag an Kinder- und Jugendangebote für das Junge Schauspielhaus von Fr. 350 000.–) zu unterstützen.</i> ² <i>Zusätzlich subventioniert die Stadt Zürich die Miete für das Gebäude am Pfauen in Höhe von Fr. 3 520 000.– (Stand 1.1.2013).</i></p>

In Art. 8 soll neu zwischen einem Betriebsbeitrag (Fr. 34 120 400.– einschliesslich Beitrag an das Junge Schauspielhaus) und der von der Immobilien-Bewirtschaftung direkt an die Dienstabteilung Kultur verrechnete Miete in Höhe von 3,52 Millionen Franken unterschieden werden. Die interne Verrechnung der Immobilien-Bewirtschaftung an die Dienstabteilung Kultur entspricht der aktuellen Praxis. Der Stand der Beträge entspricht neu demjenigen per 1. Januar 2013.

<p>Art. 9 Abs. 1 bisher ¹ Darüber hinaus leistet die Stadt Zürich der Schauspielhaus Zürich AG jeweils auf Beginn des Kalenderjahres Beiträge zur Anpassung der Besoldungen und der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs. Über die Festlegung des Betrags entscheidet der Stadtrat.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 neu ¹ <i>Der Betriebsbeitrag nach Art. 8 Abs. 1 wird jeweils per 1.4. analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.</i></p>
---	--

Art. 9 Abs. 1 wird neu gefasst und berücksichtigt die in den vorhergehenden Erwägungen ausgeführten Änderungen. Die Teuerung wird neu jährlich auf den gesamten Betriebsbeitrag ausgerichtet, dafür entfällt die bis anhin retrospektiv berechnete vierjährige Teuerungsanpassung des Gesamtbeitrags und die separate Berechnung des jährlichen Teuerungsausgleichs auf die Löhne.

<p>Art. 9 Abs. 2 bisher ² Die Gesellschaft hat die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils rechtzeitig dem Stadtrat einzureichen.</p>	<p>Art. 9 Abs. 2 neu ² Eine negative Entwicklung des Indexwertes führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden jedoch in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet. Der Wert per 1.1.2013 wird auf $-0,7$ festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.</p>
--	---

Der bisherige Art. 9 Abs. 2 wird redaktionell angepasst in Abschnitt 1 (Pflichten des Schauspielhauses) als neuer Art. 7a eingefügt. Der neu verfasste Art. 9 Abs. 2 berücksichtigt die in den vorhergehenden Erwägungen ausgeführten Änderungen. Negative Indexwerte im Zürcher Index der Konsumentenpreise werden nicht in Form einer Beitragsreduktion weitergegeben, sondern mit zukünftigen positiven Werten verrechnet, bis die negativen Werte kompensiert sind.

<p>Art. 9 Abs. 3 bisher ³ Ändert sich im Verlauf der Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.</p>	<p>Art. 9 Abs. 3 neu ³ Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Betriebsbeitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, so kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.</p>
---	--

Der bisherige Art. 9 Abs. 3 entspricht dem neu gefassten Art. 10 Abs. 1 (s. unten). Der neu verfasste Art. 9 Abs. 3 berücksichtigt die in den vorhergehenden Erwägungen ausgeführten Änderungen. Neu kann der Stadtrat darüber entscheiden, dass bei einer negativen Bilanz auf die Teuerungsanpassung des Betriebsbeitrags an das Schauspielhaus teilweise oder ganz verzichtet werden kann.

<p>Art. 10 Abs. 1 ¹ Der Beitrag gemäss Art. 8 wird während 4 Jahren unverändert geleistet. Er wird jeweils auf Beginn des 5. Kalenderjahres, d. h. mit Beginn der neuen vierjährigen Beitragsperiode, der seither gemäss dem Zürcher Lebenskostenindex eingetretenen Teuerung angepasst. Die während der vierjährigen Beitragsperiode gemäss Art. 9 gewährten laufenden Zuschüsse fallen bei der Neufestsetzung des Beitrages wieder weg.</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 neu ¹ Ändert sich die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend an.</p>
--	---

Der bisherige Art. 10 Abs. 1 entfällt. Art. 9 regelt neu die Teuerungsanpassung des Betriebsbeitrags der Stadt Zürich an die Schauspielhaus Zürich AG. Der neu gefasste Art. 10 entspricht dem früheren Art. 9 Abs. 3 (s. oben).

<p>Art. 10 Abs. 2 bisher ² Über die vierjährige Beitragsperiode ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind während dieser Zeit durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.</p>	<p>Art. 10 Abs. 2 neu Der Beitrag gemäss Art. 8 Abs. 2 (für die Miete) wird vom Stadtrat entsprechend der Veränderung des Mietzins gemäss Mietvertrag angepasst.</p>
---	--

Der bisherige Art. 10 Abs. 2 wird in Abschnitt 1 (Pflichten der Schauspielhaus Zürich AG) verschoben, s. Art. 6 Abs. 2 (s. oben).

Im neuen Art. 10 Abs. 2 soll nun die Anpassung der auf die Miete gesprochenen Subvention geregelt werden.

5. Anpassung des Subventionsvertrags der Stadt mit der Zürcher Kunstgesellschaft

Im Sinne einer weiteren Bereinigung und aufgrund langjähriger Erfahrungswerte im Kunsthausbetrieb wird zudem die Anpassung von Art. 5 und 7 beantragt (Änderungen kursiv):

<p>Art. 5 bisher Besucher unter 20 Jahren geniessen Vergünstigungen. Zusätzlich ist am Sonntag der Eintritt in die Sammlung für alle Besucher frei.</p>	<p>Art. 5 neu: <i>Besucherinnen und</i> Besucher unter 20 Jahren geniessen Vergünstigungen. Zusätzlich ist am <i>Mittwoch</i> der Eintritt in die Sammlung für alle <i>Besucherinnen und</i> Besucher frei.</p>
--	--

In der Praxis hat es sich gezeigt, dass der freie Zutritt zur Sammlung am Mittwoch geeigneter ist als am Sonntag, insbesondere auch, da der Nachmittag an diesem Tag ein schulfreier Nachmittag ist. Schülerinnen und Schüler wie auch deren Begleitpersonen profitieren davon. Durch die redaktionelle Anpassung entspricht der Artikel dem städtischen Reglement für die sprachliche Gleichstellung (AS 151.120).

<p>Art. 6 Abs. 1 bisher ¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft verpflichtet sich, für Schüler der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Führungen durch die Sammlung und Ausstellungen zu veranstalten. Sie strebt an, in besonderen Veranstaltungen das Interesse und Verständnis der Schüler für die bildende Kunst zu fördern.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 neu ¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft verpflichtet sich, für <i>Schülerinnen und</i> Schüler der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Führungen durch die Sammlung und Ausstellungen zu veranstalten. Sie strebt an, in besonderen Veranstaltungen das Interesse und Verständnis der <i>Schülerinnen und</i> Schüler für die bildende Kunst zu fördern.</p>
--	---

Durch die redaktionelle Anpassung entspricht der Artikel dem städtischen Reglement für die sprachliche Gleichstellung (AS 151.120).

<p>Art. 6 Abs. 2 bisher ² Über die Art der Führungen und der übrigen museumspädagogischen Aktivitäten sowie über die Entschädigungen wird mit der kantonalen Erziehungsdirektion und den städtischen Schulbehörden eine Vereinbarung getroffen. Die Entschädigungen werden von diesen Instanzen direkt der Zürcher Kunstgesellschaft ausgerichtet zuzüglich zu den Leistungen gem. Art. 9.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 neu ² Über die Art der Führungen und der übrigen museumspädagogischen Aktivitäten sowie über die Entschädigungen wird mit der <i>kantonalen Bildungsdirektion</i> und den städtischen Schulbehörden eine Vereinbarung getroffen. Die Entschädigungen werden von diesen Instanzen direkt der Zürcher Kunstgesellschaft ausgerichtet zuzüglich zu den Leistungen gem. Art. 9.</p>
--	--

Seit der letzten Fassung des Subventionsvertrags hat die Bezeichnung der kantonalen Erziehungsdirektion eine Namensänderung in kantonale Bildungsdirektion erfahren.

<p>Art. 7 bisher Der Voranschlag der Zürcher Kunstgesellschaft und das Rahmenbudget für das darauffolgende Jahr sind dem Stadtrat bis zum 30. September zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 7 neu Der Voranschlag der Zürcher Kunstgesellschaft und das Rahmenbudget für das darauffolgende Jahr sind dem Stadtrat bis zum 30. <i>November</i> zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>
---	--

Eine fristgerechte Zustellung an die Stadt per Ende September hat sich in den vergangenen Jahren als unrealistisch erwiesen. Einige Ausstellungen des Folgejahres sind erst jeweils Mitte Jahr definiert und der Prozess des Budgetierens erstreckt sich über die Herbstmonate. Das Budget wird jeweils anlässlich der Novembersitzung des Vorstands der Zürcher Kunstgesellschaft verabschiedet und gleich anschliessend dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

<p>Art. 8 bisher Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Stadtrat und der Erziehungsdirektion zur Zustimmung vorzulegen, und der von der Kontrollstelle verfasste Ergänzungsbericht sowie die Bücher sind zur Verfügung zu halten. Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Rechnung in Kenntnis der Berichte des Stadtrats und der Erziehungsdirektion.</p>	<p>Art. 8 neu Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Stadtrat und der <i>kantonalen Bildungsdirektion</i> zur Zustimmung vorzulegen, und der von der Kontrollstelle verfasste Ergänzungsbericht sowie die Bücher sind zur Verfügung zu halten. Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Rechnung in Kenntnis der Berichte des Stadtrats und der <i>kantonalen Bildungsdirektion</i>.</p>
---	--

Seit der letzten Fassung des Subventionsvertrags hat die Bezeichnung der kantonalen Erziehungsdirektion eine Namensänderung in kantonale Bildungsdirektion erfahren.

<p>Art. 10 Abs. 4 bisher ⁴ Die Zürcher Kunstgesellschaft hat jeweils rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>	<p>Art. 8a neu <i>Die Zürcher Kunstgesellschaft hat der Stadt auf Anfrage hin sämtliche für die Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.</i></p>
--	--

Dieser Artikel war bis anhin unter den Pflichten der Stadt aufgeführt (Art. 10 Abs. 4). Es handelt sich aber um eine Pflicht der Zürcher Kunstgesellschaft, weshalb der Artikel neu gefasst als Art. 8a verschoben bzw. eingefügt wird.

<p>Art. 9 Abs. 1 bisher ¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Zürcher Kunstgesellschaft kalenderjährlich mit folgendem Beitrag, aufgeteilt in 12 Monatsraten, zu unterstützen: Fr. 5 013 900.– (Stand 1.1.1989)</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 neu ¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Zürcher Kunstgesellschaft kalenderjährlich mit folgendem Beitrag, aufgeteilt in 12 Monatsraten, zu unterstützen: <i>Fr. 8 315 300.– (Stand 1.1.2013)</i></p>
---	---

Es wird neu der Betrag zum aktuellen Stand vom 1. Januar 2013 festgehalten.

<p>Art. 9 Abs. 3 bisher ³ Bei einem allfälligen Wegfall der Billettsteuer vermindert sich der Betrag gem. Abs. 1 um die durchschnittliche Summe der in den vier Jahren vor der Aufhebung abgelieferten Billettsteuern.</p>	<p>Art. 9 Abs. 3 wird aufgehoben</p>
--	---

Die Billettsteuer wurde bereits vor Jahren abgeschafft und der Artikel erübrigt sich somit.

Die Regelung zur Anpassung an die Teuerung ist neu in Art. 10 Abs. 1–3 durch Übernahme des Wortlauts aus dem Subventionsvertrag mit der Zürcher Schauspielhaus AG zu ersetzen:

<p>Art. 10 Abs. 1 bisher ¹ Die Stadt Zürich leistet der Zürcher Kunstgesellschaft Beiträge zur Anpassung der Besoldungen des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Person gewährten Teuerungsausgleichs. In die Bemessung einbezogen werden auch die entsprechenden Mehraufwendungen für Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorger und die Sozialversicherung.</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 neu ¹ <i>Der Betriebsbeitrag nach Art. 9 wird jeweils per 1.4. analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.</i></p>
<p>Art. 10 Abs. 2 bisher ² Ändert sich im Verlaufe der Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an. (Wird neu Art. 10a)</p>	<p>Art. 10 Abs. 2 neu ² <i>Eine negative Entwicklung des Indexwertes führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden jedoch in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet.</i> <i>Der Wert per 1.1.2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.</i></p>

<p>Art. 10 Abs. 3 bisher ³ Die Stadt Zürich leistet der städtischen Versicherungskasse auf Beginn des Kalenderjahres zugunsten der bei dieser versicherten Rentenbezüger der Zürcher Kunstgesellschaft Beiträge für den Einkauf von Teuerungszulagen nach Massgabe des Teuerungsausgleichs für die städtischen Pensionsbezüger, soweit die Einkaufsleistung für den Teuerungsausgleich nicht von der Versicherungskasse selber finanziert werden kann.</p>	<p>Art. 10 Abs. 3 neu ³ Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Beitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, so kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.</p>
<p>Art. 10 Abs. 4 bisher ⁴ Die Zürcher Kunstgesellschaft hat jeweils rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>	<p>Art. 10 Abs. 4 wird aufgehoben (neu in Art. 8a geregelt)</p>
	<p>Art. 10a neu Ändert sich im Verlaufe der Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an. (bisher in Art. 10 Abs. 2 geregelt)</p>

<p>Titel bisher III. Beitragsleistung und Grundsätze zur Haushalts- und Rechnungsführung</p>	<p>Titel neu III. Beitragsleistung und Grundsätze zur Haushalts- und Rechnungsführung</p>
--	--

Neu sollen die Beitragsleistungen und deren Anpassungen nicht mehr in Teil III geregelt werden; sie sind neu in Teil II (Titel «Pflichten der Stadt Zürich») festgeschrieben (s. vorstehend Art. 9 ff.); entsprechend ist der Titel von Teil III anzupassen.

<p>Art. 11 Abs. 1 bisher ¹ Der Beitrag gemäss Art. 9 wird während 4 Jahren unverändert geleistet. Er wird jeweils auf Beginn des 5. Kalenderjahres, das heisst mit Beginn der neuen vierjährigen Beitragsperiode, der seither gemäss dem Zürcher Lebenskostenindex eingetretenen Teuerung angepasst. Die während der vierjährigen Beitragsperiode gemäss Art. 10 gewährten laufenden Zuschüsse fallen bei der Neufestsetzung des Beitrages wieder weg.</p>	<p>Art. 11 neu Bei der Erstellung von Voranschlag und Rahmenbudget (Art. 7) ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.</p>
<p>Art. 11 Abs. 2 bisher ² Über die vierjährige Beitragsperiode ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind während dieser Zeit durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve anzufangen.</p>	<p>Art 11. Abs. 2 neu ² Bei der Erstellung der Budgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind während dieser Zeit durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.</p>

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1.a) Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Art. 2

Das Mietverhältnis für das Theatergebäude am Pfauen wird zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus AG geregelt.

Art. 6

¹ Der Voranschlag der Gesellschaft und das Rahmenbudget für die darauf folgende Spielzeit sind dem Stadtrat bis 15. Mai zur Genehmigung zu unterbreiten.

^{2[neu]} Bei der Erstellung der Budgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind ~~während dieser Zeit~~ durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.

Art. 7a [neu]

Die Schauspielhaus Zürich AG hat der Stadt auf Anfrage hin sämtliche für die Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.

Art. 8

¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Schauspielhaus Zürich AG kalenderjährlich mit einem Betriebsbeitrag in Höhe von Fr. 34 120 400.– (Stand 1.1.2013 inkl. Beitrag an Kinder- und Jugendangebote für das Junge Schauspielhaus von Fr. 350 000.–) zu unterstützen.

^{2[neu]} Zusätzlich subventioniert die Stadt Zürich die Miete für das Gebäude am Pfauen in Höhe von Fr. 3 520 000.– (Stand 1.1.2013).

Art. 9

¹ Der Betriebsbeitrag nach Art. 8 wird jeweils per 1.4. analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.

² Eine negative Entwicklung des Indexwertes führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden jedoch in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet.

Der Wert per 1.1.2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.

³ Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Betriebsbeitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, so kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.

Art. 10

¹ Ändert sich die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend an.

² Der Beitrag gemäss Art. 8 Abs. 2 (für die Miete) wird vom Stadtrat entsprechend der Veränderung des Mietzins gemäss Mietvertrag angepasst

b.) Diese Vertragsänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

2.a) Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 21. April 1999 (AS 442.110) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Besucherinnen und Besucher unter 20 Jahren geniessen Vergünstigungen. Zusätzlich ist am Mittwoch der Eintritt in die Sammlung für alle Besucherinnen und Besucher frei.

Art. 6

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft verpflichtet sich, für *Schülerinnen und* Schüler der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Führungen durch die Sammlung und Ausstellungen zu veranstalten. Sie strebt an, in besonderen Veranstaltungen das Interesse und Verständnis der *Schülerinnen und* Schüler für die bildende Kunst zu fördern.

² Über die Art der Führungen und der übrigen museumspädagogischen Aktivitäten sowie über die Entschädigungen wird mit der *kantonalen Bildungsdirektion* und den städtischen Schulbehörden eine Vereinbarung getroffen. Die Entschädigungen werden von diesen Instanzen direkt der Zürcher Kunstgesellschaft ausgerichtet zuzüglich zu den Leistungen gemäss Art. 9.

Art. 7

Der Voranschlag der Zürcher Kunstgesellschaft und das Rahmenbudget für das darauffolgende Jahr sind dem Stadtrat bis zum 30. *November* zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 8

Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Stadtrat und der *kantonalen Bildungsdirektion* zur Zustimmung vorzulegen, und der von der Kontrollstelle verfasste Ergänzungsbericht sowie die Bücher sind zur Verfügung zu halten. Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Rechnung in Kenntnis der Berichte des Stadtrats und der *kantonalen Bildungsdirektion*.

Art. 8a [neu]

Die Zürcher Kunstgesellschaft hat der Stadt auf Anfrage hin sämtliche für die Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.

Art. 9

¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Zürcher Kunstgesellschaft kalenderjährlich mit folgendem Beitrag, aufgeteilt in 12 Monatsraten, zu unterstützen:

Fr. 8 315 300.– (Stand 1.1.2013)

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 10

¹ *Der Beitrag nach Art. 9 wird jeweils per 1.4. analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.*

² *Eine negative Entwicklung des Indexwertes führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden jedoch in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet. Der Wert per 1.1.2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.*

³ *Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Beitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, so kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.*

Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 10a [neu]

Ändert sich im Verlaufe der Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.

III. ~~Beitragsleistung und~~ Grundsätze zur Haushalts- und Rechnungsführung

Art. 11

¹ **Bei der Erstellung von Voranschlag und Rahmenbudget (Art. 7) ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.**

² **Bei der Erstellung der Budgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind ~~während dieser Zeit~~ durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.**

b.) Diese Vertragsänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti